

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 26.09.2024 um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|----------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | |
| 2 | Niederschriften der Sitzungen des Stadtrates vom 21.03.2024 und vom 16.05.2024 | 2024/737 |
| 3 | Antrag der SPD-Fraktion;
hier: Aufhebung der Haushaltssperre mit Beschluss vom 21.03.2024 | 2024/743 |
| 4 | Antrag der AfD-Fraktion;
hier: Information über geplante Containersiedlung für Flüchtlinge im Sulzbachtal | 2024/744 |
| 5 | Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen | 2024/766 |
| 6 | Kooperationsvertrag mit der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH zur Beschleunigung des Glasfaserleitungsausbaus - Kooperationsvertrag | 2024/760 |
| 7 | Machbarkeitsstudie - Feuerwehr Altenwald | 2024/764 |
| 8 | Ankauf eines Kommandowagens für den Wehrführer | 2024/740 |
| 9 | Nutzungsordnung für Feuerwehrgerätehäuser der Stadt Sulzbach/Saar | 2024/768 |
| 10 | Richtlinie über die Gewährung einer Leistungsprämie im Rahmen eines Punktesystems an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach/Saar | 2024/769 |

11	RAG AG – Grubenwasserflutung im Saarland, betrifft Widerspruch gegen den Abschlussbetriebsplan des Oberbergamtes	2024/783
12	Weitere Planung - Revitalisierung Sulzbachtalstraße	2024/762
13	Reparaturarbeiten von Asphaltdecken im Stadtgebiet	2024/770
14	Vereinsförderung 2024	2024/788
15	Beschluss eines integrierten Klimaschutzkonzeptes sowie des Controllingkonzeptes des beschlossenen Klimaschutzkonzeptes der Stadt Sulzbach	2024/745
16	Novellierung der Kindergartenordnung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Sulzbach/Saar	2024/789
17	Projekt Neubau eines Parkhauses in Bahnhofsnähe	2024/709
18	Bebauungsplan Nr. 71.1 „Erweiterung Gewerbegebiet TÜV-Areal“; hier: Frühzeitige Beteiligung	2024/757
19	Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2025; hier: Gebührensatz für den Winterdienst	2024/750
20	Jahresabschluss 2023 der KDI GmbH	2024/771
21	Entlastung des Geschäftsführers der KDI GmbH für das Geschäftsjahr 2023	2024/772
22	Entlastung des Aufsichtsrates der KDI GmbH für das Geschäftsjahr 2023	2024/773
23	Jahresabschluss 2023 der SGA mbH	2024/774
24	Entlastung des Geschäftsführers der SGA mbH für das Geschäftsjahr 2023	2024/775
25	Entlastung des Aufsichtsrates der SGA mbH für das Geschäftsjahr 2023	2024/776
26	Mitteilungen und Anfragen	
Nichtöffentlicher Teil		
27	Besetzung der Leitungsstelle des Fachbereiches IV	2024/754

- | | | |
|----|---|----------|
| 28 | Personalangelegenheiten der städtischen Gesellschaften | 2024/779 |
| 29 | Ausreichung eines kurzfristigen Liquiditätskredites durch die Stadt Sulzbach/Saar an die Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH | 2024/777 |
| 30 | Niederschlagung von uneinbringlichen Gewerbesteuerforderungen in der Wertgrenze über 12.500 € | 2024/748 |
| 31 | Mitteilungen und Anfragen | |

Michael Adam, Bürgermeister

2024/737

Informationsvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Niederschriften der Sitzungen des Stadtrates vom 21.03.2024 und vom 16.05.2024

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö

Sachverhalt

Die Niederschriften der Sitzungen des Stadtrates vom 21.03.2024 und vom 16.05.2024 sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage/n

- 1 Stadtrat 16.05.2024 (nichtöffentlich)
- 2 Stadtrat 21.03.2024 (nichtöffentlich)

2024/743

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Antrag der SPD-Fraktion; hier: Aufhebung der Haushaltssperre mit Beschluss vom 21.03.2024

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 KSVG hat die SPD-Fraktion die Aufnahme des Tagesordnungspunktes beantragt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Antrag SPD Aufhebung Haushaltssperre (nichtöffentlich)
- 2 Beschluss Container Mellin (Haushaltssperre 21.03.2024) (nichtöffentlich)
- 3 Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der SPD (nichtöffentlich)

2024/744

Informationsvorlage

öffentlich

Fachbereich I



**Antrag der AfD-Fraktion;
hier: Information über geplante Containersiedlung für Flüchtlinge
im Sulzbachtal**

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 KSVG hat die AfD-Fraktion die Aufnahme des Tagesordnungspunktes beantragt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Anlage/n

- 1 Antrag AfD Information geplante Containersiedlung (nichtöffentlich)

2024/766

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich III



Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat entscheidet über das weitere Vorgehen.

Sachverhalt

Das Saarland ist nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet, anteilig die im Bundesgebiet um Asyl suchenden oder unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen aufzunehmen. Die Aufnahmequote (§ 45 „Aufnahmequote“ AsylVfG) richtet sich nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“.

Zuständig für die Entscheidung über Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidung gebunden und hat die entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen umzusetzen. Um die finanziellen Belastungen für die Versorgung der Asylbewerber gleichmäßig zu verteilen, werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Deutschland proportional zur jeweiligen Einwohnerzahl zunächst auf die Bundesländer und anschließend auf die Kommunen verteilt.

Asylsuchende Menschen werden nach ihrer Ankunft im Saarland zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung der Landesaufnahmestelle in Lebach aufgenommen, wo sie etwa 6 bis 8 Wochen verbleiben. In diesem Zeitraum erfolgt die Verteilung auf die Landkreise. Anschließend übernehmen die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken die weitere Verteilung auf die jeweiligen Kommunen.

Gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) sind die Gemeinden verpflichtet, vom Land zugewiesene Asylsuchende und Flüchtlinge aufzunehmen. Die Verteilung orientiert sich dabei an der Einwohnerzahl der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften.

Der Regionalverband Saarbrücken unterhält, keine eigene Aufnahmeeinrichtung. Aus diesem Grund erfolgt die sofortige Weiterverteilung der Asylsuchenden und Flüchtlinge direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Lebach an die Kommunen. Sollte es zu Problemen bei der Aufnahme in den Kommunen kommen, droht eine Zwangszuweisung. Das bedeutet, dass die Flüchtlinge per Bus in die betreffenden

Kommunen gebracht werden und dort eine Unterbringung sichergestellt werden muss.

Eine Verweigerung der Aufnahme ist gesetzlich nicht zugelassen und somit nicht möglich. Aus diesem Grund muss sich der Rat dringend mit der Frage der Unterbringung befassen, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die Zwangszuweisungen zu vermeiden.

Auf dieser Grundlage ist die Stadt Sulzbach/Saar für die Aufnahme der vom Land zugewiesenen Flüchtlinge zuständig.

Der Stadtrat der vorherigen Wahlperiode wurde von der Verwaltung permanent über die Unterbringungssituation unterrichtet. Da dies eine der schwierigsten Fragen im Spannungsfeld zwischen Flüchtlingszustrom auf der einen Seite, aber auch Knappheit des Miet-Wohnraumes, Entwicklung der Preise am Wohnungsmarkt, etc. auf der anderen Seite, aber auch bezüglich der Wahrnehmung in Politik und Bevölkerung ist, soll diese Frage mit dem neu im Amt befindlichen Rat unmittelbar angegangen werden.

Letztmalig am 19.03.2024 wurde diese schwierige Frage mit Darstellung der aktuellen Situation, aber auch Ausblick auf die mögliche Entwicklung der Folgejahre mit dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligung und allgemeine Angelegenheiten beraten. Es wurde unter anderem besprochen, welche Optionen möglich sind, um zu versuchen, die Wohnraumversorgung für obdachlose und geflüchtete Menschen sicherzustellen. Die Ausschussmitglieder erhielten auch eine umfassende Übersicht über alle möglichen Unterbringungsarten. Wegen der anstehenden Kommunalwahlen und der damit zusammenhängenden möglichen Wechsel im Stadtrat wurde dahingehend beraten, dass von der Stadtverwaltung eine umfassende Analyse aller Unterbringungsarten in der Stadt in Betracht gezogen werden sollen, einschließlich der Unterbringung in Wohncontainern, und diese gegenüber dem neuen Rat darzustellen sind. Mit der in der Anlage beiliegenden Ausarbeitung erfüllt die Stadtverwaltung diese Vorberatung mit dem ehemaligen Stadtrat, indem zur aktuellen Lage und den Unterbringungsmöglichkeiten Stellung genommen wird. Der Rat muss dann über das weitere Vorgehen beraten und beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Sachdarstellung Unterbringung Flüchtlinge (nichtöffentlich)
- 2 Container Kosten_Angebot (nichtöffentlich)

2024/760

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Kooperationsvertrag mit der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH zur Beschleunigung des Glasfaserleitungsausbaus - Kooperationsvertrag

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Zukunftsmaßnahmen (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat billigt den beiliegenden Kooperationsvertrag mit der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in der Stadt Sulzbach gemäß der Empfehlung des SSGT und beauftragt, den in der Anlage beigefügten Kooperationsvertrag zu unterzeichnen.

Sachverhalt

Die Deutsche Glasfaser, bzw. inexo als Teil der Unternehmensgruppe, beabsichtigt, im Saarland den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante FttH (Fibre to the Home) eigenwirtschaftlich voranzutreiben. Dies soll im Interesse der optimalen Gestaltung der Planungs- und Bauphasen in enger Abstimmung mit der jeweils betroffenen Stadt/Gemeinde erfolgen, geregelt in entsprechenden Kooperationsverträgen.

In diesem Zusammenhang hatte die Deutsche Glasfaser der Geschäftsstelle des SSGT den als Anlage 1 beigefügten, im Wesentlichen bundesweit einheitlich verwendeten, Muster-Kooperationsvertrag vorgelegt, und um eine entsprechende Empfehlung an die Mitgliedsverwaltungen gebeten. Weitestgehend inhaltsgleiche Vereinbarungen wurden bereits mit kommunalen Spitzenverbänden in anderen Bundesländern wie z.B. Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

Die Deutsche Glasfaser hat im öffentlichen Teil des Ausschusses für Umwelt und Verkehr bereits den Umfang ihrer Planung für den eigenwirtschaftlichen Ausbau definiert. Letztlich hängt der Umfang des Ausbaus aber auch von der Akzeptanz in der Bevölkerung ab. Es sollten mindestens ca. 33% der Adressen einen Breitbandanschluss beantragen.

Da theoretisch alle Haushalte innerhalb der Sulzbacher Gemarkung mit einem Breitbandanschluss versorgt werden müssen, obliegt es der Stadt selbst, die „Lücken“ auf eigene Kosten zu schließen. Zur Zeit wird jede dieser Adressen zu 50% vom Bund, zu 40% vom Land und eventuell zzgl. Effizienzbonus von 2,5% gefördert.

Im Idealfall müsste die Stadt dann 7,5% der Kosten selbst tragen.

Der Bund hat angekündigt, das Volumen der Gigabitförderung bundesweit massiv zurückzufahren und insbesondere im kommenden Jahr nur 1 Mrd. Euro statt wie bislang 3 Mrd. Euro für Neubewilligungen bereitzustellen. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass im kommenden Jahr möglicherweise nicht mehr alle saarländischen Projekte vom Bund bewilligt werden.

Zum anderen hat das Breitbandbüro Saar darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Deutsche Glasfaser im laufenden Markterkundungsverfahren eine Ausbaumeldung abgeben wird, sofern die Stadt Sulzbach rechtzeitig einen Kooperationsvertrag mit dem Unternehmen schließt. Hieraus ergibt sich die Chance, auch in diesem Jahr den Effizienzbonus des Landes zu erhalten. Allerdings ist Stichtag zur Einreichung des Förderantrages mit unterzeichnetem Kooperationsvertrag bereits am 30.09.2024.

Die Dokumente sind vorbereitet und werden, nach positiver Beschlusslage des Rates, unterschrieben und rechtzeitig auf der Förderplattform des Bundes eingestellt.

Der saarländische Städte- und Gemeindetag hat aus Sicht der Präsidiumsmitglieder keine rechtlichen Bedenken, seitens der einzelnen Städte und Gemeinden mit der Deutschen Glasfaser den vorgelegten Kooperationsvertrag abzuschließen.

Bei positiver Beschlusslage und erfolgreichem Vermarktungsverfahren ist von Seiten der Stadt angedacht, die Durchführung dieses baulichen Großprojektes nicht nur über die Tiefbauabteilung des Bauamtes zu steuern, sondern, ähnlich wie in anderen Kommunen, eine Drittfirma zur Durchführung einzuschalten. Dies soll für die Stadt Sulzbach die KDI GmbH werden, sodass die Wertschöpfung innerhalb des "Konzern Stadt" verbleibt.

Finanzielle Auswirkungen

Beispielrechnung:

Bei einer geschätzten Anzahl von 100 Adressen mit jeweils 10T€ Anschlusskosten ergibt sich eine Gesamtsumme vom 1 Mio €.

Bei einer Eigenbeteiligung von 7,5% bleiben Restkosten von 75T€ zu Lasten der Stadt Sulzbach.

Anlage/n

- 1 STN Städte und Gemeindetag zum Kooperationsvertrag Glasfaser (nichtöffentlich)
- 2 Kooperationsvertrag_FttH_Standard_Revision 2022_Stadt SulzbachSaar_001 (nichtöffentlich)
- 3 Kooperationsvertrag_Anlage1_Stadt SulzbachSaar_002 (nichtöffentlich)

2024/790

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Kooperationsvertrag mit der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH zur Beschleunigung des Glasfaserleitungsausbaus - Förderantrag

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt den entsprechenden Förderantrag beim Bund und in der Folge beim Land zu stellen

Sachverhalt

Nach Abschluss des Kooperationsvertrages mit der Deutschen Glasfaser muss mit Stichtag 30.09.2024 (Poststempel) der Förderantrag beim Bund gestellt sein. In der Folge greift die Landesförderung erst bei dessen Genehmigung.

Zur Zeit werden nicht berücksichtigte Adressen außerhalb des Kooperationsvertrages zu 50% vom Bund und zu 40% vom Land eventuell zzgl. Effizienzbonus von 2,5% gefördert.

Im Idealfall müsste die Stadt dann nur 7,5% der Kosten selbst tragen.

Der Förderantrag wird vom durch die Stadt beauftragten Ingenieurbüro WIR-Solutions, Greven, gefertigt.

Bei Redaktionsschluss lag dieser noch nicht vor. Er wurde spätestens bis zum Termin der Stadtratssitzung am 26.09.2024 zugesagt und wird in der Sitzung präsentiert.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2024/740

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich III



Ankauf eines Kommandowagens für den Wehrführer

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Abschluss des Kaufvertrags mit der Firma Autohaus Neu in Homburg über einen Ford Kuga als neuen Kommandowagen des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach/Saar wird beschlossen.

Sachverhalt

Der bisher genutzte Kommandowagen ist 13 Jahre alt und weist mehrere Mängel auf. Unter anderem friert das Auto in den Wintermonaten bei Kälte von innen zu.

Hierdurch verzögert sich gerade in den Wintermonaten die Ausrückzeit, was dazu führt, dass der Einsatzort erst verspätet erreicht wird. Problematisch ist dies gerade bei Bränden oder Technischen Hilfeeinsätzen mit Personenbeteiligung.

Es wurden 3 Kaufangebote eingeholt (siehe Anlage). Es ist beabsichtigt, den Zuschlag der Firma Autohaus Neu in Homburg zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Die benötigten Haushaltsmittel wurden ab dem Haushaltsjahr 2023, unter der Kostenstelle 12200100-004 im Investitionsprogramm bereitgestellt. Der Kommandowagen wird mit 50 % gefördert. Die Zusage der Förderung liegt bereits vor.

Anlage/n

- 1 Angebot 1 Kommandowagen (nichtöffentlich)
- 2 Angebot 2 Kommandowagen (nichtöffentlich)
- 3 Angebot 3 Kommandowagen (nichtöffentlich)

2024/768

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich III



Nutzungsordnung für Feuerwehrgerätehäuser der Stadt Sulzbach/Saar

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Nutzungsordnung für Feuerwehrgerätehäuser der Stadt Sulzbach/Saar wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Stadt Sulzbach/Saar errichtet und unterhält im Rahmen des Brandschutzes die für die Feuerwehr notwendigen Bauten gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 SBKG (Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz). Die Feuerwehrgerätehäuser dienen damit vorrangig der Erfüllung der nach dem SBKG vorgesehenen Aufgaben und sind grundsätzlich nur für Feuerwehrzwecke gestattet.

Da die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen herausragenden Dienst für die Sicherheit unserer Stadt und für das Wohl der Allgemeinheit leisten, möchte die Stadt Sulzbach/Saar auch eine anderweitige Nutzung der Gerätehäuser, insbesondere für die Förderung und Pflege der Kameradschaft, für sonstige gemeinnützige, jugendfördernde, politische Zwecke, und darüber hinaus auch für die Abhaltung von Privatveranstaltungen ermöglichen. Hierdurch soll das Ehrenamt gewürdigt und attraktiv gestaltet werden.

Neben den Feuerwehrangehörigen selbst sollen auch die direkten Angehörigen der Mitglieder die Möglichkeit erhalten, die Feuerwehrgerätehäuser für private Veranstaltungen nutzen zu können. Denn auch die engsten Angehörigen sind durch die ehrenvolle Aufopferungsbereitschaft der Feuerwehrmänner und -frauen betroffen und nehmen Einschränkungen in ihrem Privatleben in Kauf.

Die Nutzungsordnung soll in diesem Rahmen eine ordnungsgemäße Nutzung der Gerätehäuser gewährleisten und stellt hierfür Regelungen sowie Rechte und Pflichten der Nutzer/-innen auf. Sie wurde gemeinsam mit der Wehr- und Löschbezirksführung abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Nutzungsordnung Feuerwehrrätehäuser Sulzbach (nichtöffentlich)

2024/769

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich III



Richtlinie über die Gewährung einer Leistungsprämie im Rahmen eines Punktesystems an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach/Saar

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N

Beschlussvorschlag

Die Richtlinie über die Gewährung einer Leistungsprämie im Rahmen eines Punktesystems an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Sulzbach/Saar wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sulzbach/Saar ist eine tragende Säule für die örtliche Gemeinschaft und deren Sicherheit. Die Feuerwehrmitglieder leisten durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen Dienst zum Wohle der Allgemeinheit. Für ihre uneigennütige Bereitschaft, Menschen jederzeit in Notlagen zu helfen, verdienen sie unseren Dank und unsere Anerkennung. Das besondere soziale Engagement der Feuerwehrmitglieder der Stadt Sulzbach/Saar soll deshalb nach dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewürdigt werden.

Das Berechnungs- bzw. Punktesystem wurde innerhalb der Wehr- und Löschbezirksführung entwickelt und abgestimmt. Auch die Ausarbeitung der Richtlinie erfolgte in Abstimmung mit der Wehrführung.

Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Mittel werden in den Haushaltsplänen der Stadt Sulzbach/Saar bereitgestellt.

Anlage/n

- 1 Richtlinie über die Gewährung einer Leistungsprämie (nichtöffentlich)

2024/783

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



RAG AG – Grubenwasserflutung im Saarland, betrifft Widerspruch gegen den Abschlussbetriebsplan des Oberbergamtes

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	N

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat entscheidet über das weitere Vorgehen.

Sachverhalt

Der von dem RAG-Konzern beantragte Grubenwasseranstieg auf minus 320 Meter ist vom Oberbergamt des Saarlandes offiziell genehmigt.

Ein diesbezüglicher Planfeststellungsbeschluss, sowie ein Abschlussbetriebsplan wurden erlassen.

In Planfeststellungsbeschluss werden Vorgaben zu Naturschutz, Landschaftspflege, Bodenbewegungen, Erderschütterungen, Ausgasungen und Überwachung getroffen.

Im Abschlussbetriebsplan werden bergrechtliche Fragen und die möglichen Auswirkungen des geplanten Anstiegs des Grubenwassers im Hinblick auf Bodenbewegungen, Erderschütterungen, Naturgasaustritte, Tagesbrüche, Versumpfungen usw. geregelt.

In seiner Sitzung vom 22.09.2021 wurde der Stadtrat bereits mit dieser Thematik befasst. Der Stadtrat hat sich zu diesem Zeitpunkt gegen die Erhebung einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss, sowie den Abschlussbetriebsplan ausgesprochen, jedoch wurde fristgerecht Widerspruch gegen die Zulassung des Abschlussbetriebsplans unter Tage beim zuständigen Oberbergamt des Saarlandes erhoben.

Mit Schreiben vom 13.08.2024 wurde die Stadt Sulzbach vom Oberbergamt des Saarlandes um Stellungnahme bis zum 15.10.2024 dazu gebeten, ob die Stadt Sulzbach an ihrem Widerspruch gegen die Zulassung des Abschlussbetriebsplans festhalten möchte. Sollte sich die Stadt Sulzbach bis zu diesem Zeitpunkt nicht äußern, wird das zuständige Oberbergamt über den Widerspruch anhand der Aktenlage entscheiden.

Das Oberbergamt hat weiterhin darauf hingewiesen, dass es sich in seiner Entscheidung hinsichtlich der Begründung u.a. an den bereits zu dieser Sache ergangenen Entscheidungsgründen des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes (Az.: 2 C 220/21, 2 C 250/21 und 2 C 251/21), sowie dem aktuell ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Urteil vom 04.07.2024, Az.: 10 B 31.23) orientieren und dementsprechend mit allergrößter Wahrscheinlichkeit den Widerspruch zurückweisen wird.

Entsprechend wurden die in dem Schreiben des Oberbergamtes genannten Urteile geprüft (OVG des Saarlandes Az. 2 C 220/21, 2 C 250/21 und 2 C 251/21; sowie des BVerwG vom 04.07.2024, Az.: 10 B 31.23).

Nach Prüfung der Angelegenheit durch die zuständige Fachabteilung, sowie die Abteilung Recht und Revision wird seitens der Stadtverwaltung empfohlen, den Widerspruch zurückzunehmen.

Alle bislang gerügten Punkte der klagenden Gemeinden und Städte wurden in den Urteilen aufgegriffen und entsprechend gerichtlich geprüft und abweisend beschieden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Urteile des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vollumfänglich bestätigt.

Aufgrund des aktuell ergangenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts wird davon ausgegangen, dass sich die Rechtsprechung auch der Saarländischen Widerspruchsbehörden und Gerichte entsprechend positionieren wird. Eine Änderung der Rechtsprechung wird aufgrund der Aktualität dieses BVerwG-Urteils in näherer Zeit nicht erwartet.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Widerspruch der Stadt Sulzbach ebenfalls ablehnend beschieden wird (darauf hat das Oberbergamt in seinem Schreiben vom 13.08.2024 auch bereits hingewiesen). Dagegen erhobene Klagen werden von den Gerichten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls ablehnend geurteilt.

Folge davon wäre zudem, dass die Stadt Sulzbach im Falle des Unterliegens auch die Kosten des Verfahrens, sowie einer ggfls. anschließenden Klage zu tragen hätte. Diese umfassen die Kosten für das Widerspruchsverfahren, die Gerichtskosten für die Verfahren vor dem OVG und ggfls. BVerwG, die Kosten eines beauftragten Rechtsanwalts (zumindest für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht) und der Aufwendungen der beklagten Behörde.

Im Fall der Rücknahme des Widerspruchs hätte die Stadt Sulzbach/Saar zwar ebenfalls die bislang angefallenen Kosten der Widerspruchsbehörde für das Widerspruchsverfahren zu tragen (§ 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG); diese fallen jedoch weitaus geringer aus, als bei erfolglos durchgeführten Widerspruchs- und Klageverfahren bis ggfls. zum BVerwG.

Es bestehen daher insgesamt geringe Erfolgsaussichten bei Weiterführung des Widerspruchsverfahrens bzw. ggfls. bei Klageverfahren im Vergleich zu einem hohen Kostenrisiko.

Im Hinblick auf die derzeit herrschende Rechtsprechung der Saarländischen Gerichte,

sowie des (ganz aktuellen) Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ist davon auszugehen, dass Widersprüche und Klagen abgewiesen werden.

Aus rechtlicher Sicht (und im Hinblick auf das hohe Kostenrisiko) wird daher empfohlen, den Widerspruch bis zum 15. Oktober 2024 gegenüber dem Oberbergamt des Saarlandes zurückzunehmen.

Da es sich um eine bedeutende Rechtsstreitigkeit mit finanziellen Risiken handeln könnte, wird der Stadtrat um Entscheidung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen

Im Fall der Rücknahme des Widerspruchs hätte die Stadt Sulzbach/Saar zwar ebenfalls die bislang angefallenen Kosten der Widerspruchsbehörde für das Widerspruchsverfahren zu tragen (§ 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG); diese fallen jedoch weitaus geringer aus, als bei erfolglos durchgeführten Widerspruchs- und Klageverfahren bis ggfls. zum Bundesverwaltungsgericht.

Anlage/n

- 1 Anschreiben Oberbergamt vom 13.08.2024 (nichtöffentlich)

2024/762

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Weitere Planung - Revitalisierung Sulzbachtalstraße

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat begrüßt die Kooperation mit der HTW und Frau Hartnack, dass die Sulzbachtalstraße Teil des Arbeitsprogramms der Masterthesis wird und beschließt, das Projekt entsprechend zu unterstützen.

Sachverhalt

Der Ausschuss für Bauwesen und Planung wurde bereits am 14.03.2024 über die Absicht der Verwaltung informiert, die Eigentümer der Sulzbachtalstraße im Bereich Rathaus bis zur Musikschule zu Eigentümerversammlungen einzuladen. Ziel dieser Versammlung war es, die betroffenen Eigentümer über die geplante „Revitalisierung der Sulzbachtalstraße“ zu informieren und deren Interesse an dem Vorhaben zu ermitteln.

Die erste Bürgerversammlung fand wie geplant am 10.07.2024 statt und die teilnehmenden Eigentümer zeigten ein erstes Interesse an dem Revitalisierungsvorhaben. Dies wurde als positives Signal für die weitere Planung gewertet.

Im Anschluss an die Eigentümerversammlung fanden weitere Gespräche mit Herrn Schwehm, dem Präsidenten der Architektenkammer statt, der in der Folge den Kontakt zur HTW/Saar herstellte, um weitere fachliche Unterstützung für das Projekt zu gewinnen.

Nach dem ersten Treffen mit Frau Prof Hartnack, bei dem mögliche Ansätze und Planungsalternativen für die Revitalisierung aufgezeigt und diskutiert wurden, konnten erste Optionen dargestellt werden, wie sie uns gemeinsam mit ihren Studenten unterstützen könnte.

Bei einem zweiten Termin gelang es uns, Frau Hartnack während einer Stadtbegehung das Potential Sulzbachs zu verdeutlichen und sie für das Projekt zu gewinnen.

Noch im Oktober dieses Jahres wird sie eine Aufgabe für die Masterthesis der Architekturstudierenden formulieren. Diese Aufgabe soll die Überplanung und Neugestaltung eines Teilabschnittes der Sulzbachtalstraße umfassen. Es ist

vorgesehen, dass die Architekturstudenten die Entwicklung konkreter Planungsansätze übernehmen, die anschließend in den weiteren Planungsprozess mit integriert werden können.

Es wäre zudem vorstellbar, dass auch die Jugendlichen des örtlichen Jugendzentrums in das Projekt einbezogen werden, um Ihre Ideen und Perspektiven in den Planungsprozess einfließen zu lassen. Diese partizipative Herangehensweise könnte zu einer gestalterischen Aufwertung beitragen, die den Bedürfnissen der jungen Bevölkerung gerecht wird.

Eine erste kurze Projektbeschreibung ist der Vorlage beigelegt

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten belaufen sich bei etwa 3000 €, diese stehen unter 511 001 00 / 529 900 00 zur Verfügung.

Anlage/n

- 1 240905_Schreiben_Sulzbach (nichtöffentlich)

2024/770

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Reparaturarbeiten von Asphaltdecken im Stadtgebiet

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Auftragserweiterung an die Fa. Peter Gross zu Reparaturarbeiten an Asphaltdecken der Gemeindestraßen in Höhe von 50.000,00 €.

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Sulzbach hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 die Auftragsvergabe zu Reparaturarbeiten an Asphaltdecken der Gemeindestraßen in Höhe von 281.346,87 € an die Fa. Peter Gross einstimmig beschlossen.

Die Kosten wurden anhand einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt.

Da die Preise günstiger als ursprünglich geschätzt ausgefallen sind, bietet sich die Gelegenheit, den Auftrag und somit die Reparaturfläche zu erhöhen.

Die Verwaltung empfiehlt eine Auftragserweiterung in Höhe von rd. 50T€ auf eine Gesamtauftragssumme von rd. 330T€.

Die Fa. Gross hat angekündigt, die Auftragserhöhung, auf Grundlage der Ausschreibung, gerne zu akzeptieren.

Zu den bereits genannten Straßen mit Reparaturbedarf werden folgende Straßen ergänzt:

- Schützenstraße
- Liebergallshaus
- Hochstraße
- Buchenweg

Finanzielle Auswirkungen

Die notwendigen Mittel stehen, unter der Kostenstelle 54100100 / 52320200 zur Verfügung.

Anlage/n

Keine

2024/788

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich V



Vereinsförderung 2024

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Es wird über die Vereinsförderung 2024 beschlossen.

Sachverhalt

In der Position „Vereinsförderung“ stehen insgesamt 50.000 € zur Verfügung. Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 08.12.2022 werden die Hallennutzungsgebühren mit der Vereinsförderung verrechnet, sodass die Vereine hierdurch bereits gefördert werden. Entsprechend steht dem Stadtrat zur weiteren Verteilung eine Summe i.H.v. 31.672,42 € zur Verfügung. Diese ergibt sich auf Grundlage der Rechnungsbeträge der Hallennutzungsgebühr des 1. Halbjahres 2024 sowie des 2. Halbjahres 2023.

Bis zum 30.08.2024 konnten Vereine Anträge auf Vereinsförderung stellen. Es wurden insgesamt 32 Anträge gestellt, davon 17 Projektanträge.

Ein Antrag kann nicht berücksichtigt werden, da es sich gemäß den Förderrichtlinien nicht um einen Verein handelt.

Vereinsmanager Florian Kern hat gemeinsam mit der Stadtverwaltung die weiteren Anträge gemäß den Förderkriterien Grundförderung (25 %), Jugendarbeit (15 %), Mitgliederzahl (15 %), Städtisches Engagement (15 %) und Eigene Anlage (15 %) vorab geprüft.

Um das städtische Engagement zu bewerten, wurde ein Punktesystem zugrunde gelegt:

- 1 Punkt für „einfaches Mitmachen“ ohne eigenständige Leistung
- 2 Punkte für eigene Leistungen / eigene Veranstaltungen in Kooperation
- 3 Punkte für federführende Organisation oder hohen Aufwand
- 4 Punkte für ein gesamtes Wochenende

Die Einzelanträge der Sulzbacher Vereine sowie die vorgeschlagene Verteilung der oben genannten Kriterien sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Bezüglich der Projektförderung (15 %) berät und beschließt der Stadtrat über die einzelnen Anträge. Eine separate Auflistung ist der Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügt.

Die Stadtverwaltung spricht sich dafür aus, bei den zukünftigen Projektanträgen

spezifische Angaben von den Vereinen einzufordern, wie zum Beispiel die Projektdauer, eine Projektskizze und einen Finanzierungsplan.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel zur Vereinsförderung stehen im Haushalt auf dem Titel 42100100/53180100 zur Verfügung.

Anlage/n

- 1 Nr2_Foerderrichtlinien_2024 (nichtöffentlich)
- 2 Antraege_SulzbacherVereine_2024 (nichtöffentlich)
- 3 Verteilung_24_final (nichtöffentlich)
- 4 Vereinsförderung 24_Projektanträge (nichtöffentlich)

2024/745

Beschlussvorlage

öffentlich

Klimaschutzmanager



Beschluss eines integrierten Klimaschutzkonzeptes sowie des Controllingkonzeptes des beschlossenen Klimaschutzkonzeptes der Stadt Sulzbach

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss des Integrierten Klimaschutzkonzeptes sowie die Einrichtung eines Klimaschutz-Controllings zur Erfolgskontrolle, um die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der finanziellen kommunalen Möglichkeiten sowie unter Aspekten der Wirtschaftlichkeit voranzutreiben.

Sachverhalt

Der Projektträger Z-U-G hat die Prüfung des Förderantrags: „KSI: Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement zur Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes in der Stadt Sulzbach“ fast abgeschlossen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass das Konzept zwar durch den Ratsbeschluss vom 09.02.2023 beschlossen ist, jedoch die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs sowie des Controllingkonzeptes nicht eindeutig im Beschluss festgehalten sind. Im Konzept ist die Umsetzung zwar explizit enthalten, jedoch wurde seitens des Projektträgers um einen eindeutigen Beschlusstext gebeten.

Im Konzept ist die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs in Kapitel 6.1 Leitbild der Kommune im Klimaschutz festgehalten. Diese findet sich im Unterpunkt „Wille zur Umsetzung der im Maßnahmenkatalog enthaltenen Maßnahmen“ auf Seite 64 wieder. Die Methodik des Controllingkonzeptes wird in Kapitel 9 (Controllingkonzept) erläutert. Investive Maßnahmen werden nur nach einer individuellen Prüfung der in Kapitel 9.4 Controlling der Wirtschaftlichkeit beschriebenen Methoden durchgeführt. Weisen Maßnahmen einen negativen Return on Invest (ROI) auf, werden diese in der Projektselektion aussortiert. Einzige Ausnahme bilden hier Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Die Höhe der für die Maßnahmenumsetzung bereitgestellten Mittel wird nur durch den Stadtrat festgelegt.

In der Praxis wurden diese Methoden bereits verwendet. Für die Fortschreibung der Energie- und Treibhausgasbilanz wurde die Software des Klimaschutzplaners beschafft. Vergleiche: Handlungsfeld 1-Strukturen für den Klimaschutz: Maßnahme 1: Beschaffen eines Tools für eine zukünftige Fortschreibung der Energie- und Treibhausgasbilanz.

Das Rathausdach wird mit einer Photovoltaikanlage belegt. Vergleiche: Handlungsfeld 3- Energieeffizienz und erneuerbare Energien: Maßnahmennummer: 1 Belegung kommunaler Flächen mit PV. Angebot und Beschluss des Rates zur Realisierung liegen vor und liegen zur Unterschrift für die Beauftragung bereit.

Hingegen wird die Maßnahme eines Solarcarports zurzeit nicht weiterverfolgt, da der ROI unter dem einer standardmäßigen Aufdachanlage liegt.

Vergleiche: Handlungsfeld 3- Energieeffizienz und erneuerbare Energien: Maßnahmennummer: 2: Solarcarport

Der ursprüngliche Beschluss sowie das Konzept wurden vollständigshalber als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 67K15743-1_240805_NF 1 (2) (nichtöffentlich)
- 2 2023-01-02 2023_280 Beschluss ueber das K SAN (nichtöffentlich)

2024/789

Informationsvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Novellierung der Kindergartenordnung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Sulzbach/Saar

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö

Sachverhalt

Aufgrund der Erweiterung des kommunalen Betreuungsangebotes, mit den damit verbundenen konzeptionellen Neugestaltungen in den städtischen Kindertageseinrichtungen, bedurfte es einer Überarbeitung der bisherigen Kindergartenordnung. Diese wurde nun in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen inhaltlich neu gefasst und in wesentlichen Punkten auf die einzelnen Standorte neu abgestimmt.

Insbesondere folgende Punkte wurden neu gefasst:

- Aufnahme der Kindertageseinrichtung „Wildes Leben“
- Zahlung einer Verpflegungspauschale für Mittagessen in den Einrichtungen
- Angebot des Frühstücksbuffets mit Zahlung einer Pauschale in der Kita „Wildes Leben“
- Anpassung der Aufnahme-/Abmelde- und Ausschlusskriterien
- Inhaltliche Anpassungen an die aktuelle Rechtslage

Der Stadtrat nimmt den in der Anlage angefügten Entwurf der neu gefassten Kindergartenordnung zur Kenntnis.

Anlage/n

- 1 KitaOrdung Entwurf (nichtöffentlich)

2024/709

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Projekt Neubau eines Parkhauses in Bahnhofsnähe

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung berichtet zum aktuellen Sachstand betreffend dem Projekt zum Neubau eines Parkhauses
2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, das Projekt zum Bau eines Parkhauses weiterzuverfolgen und dazu ein geeignetes Fachbüro mit der Erstellung der Kostenschätzung und einer Wirtschaftlichkeitsanalyse zu beauftragen, sofern die weiteren Vorüberlegungen positiv begleitet werden.

Sachverhalt

Die Verwaltung wird über den aktuellen Sachstand berichten. Die vorangegangene Historie ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Unter 511 001 00 / 529 900 00 stehen Mittel für eine Beauftragung der Kostenschätzung Wirtschaftlichkeitsanalyse zur Verfügung.

Anlage/n

- 1 Lageplan (nichtöffentlich)
- 2 Anlage 2024 705 (nichtöffentlich)

2024/757

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Bebauungsplan Nr. 71.1 „Erweiterung Gewerbegebiet TÜV-Areal“; hier: Frühzeitige Beteiligung

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf Grundlage des nun vorliegenden Vorentwurfes vorzubereiten und durchzuführen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf Grundlage des nun vorliegenden Vorentwurfes vorzubereiten und durchzuführen.

Sachverhalt

Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71.1 "Erweiterung Gewerbegebiet TÜV-Areal" wurde in der Stadtratssitzung am 03.09.2020 beschlossen. Planungsabsicht der Stadt ist die Erweiterung des bestehenden TÜV-Areals um insbesondere bestehenden Gewerbebetrieben eine Erweiterungsoption zu geben. Insgesamt können unter Ausnutzung der Fläche 3 bis 4 neue Gewerbebauplätze geschaffen werden.

Verfahren:

Nachdem der Vorentwurf sowie ein Artenschutzgutachten erstellt wurde, erfolgt nun in einem weiteren Schritt nach entsprechender Veröffentlichung in der Sulzbacher Umschau die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Jede Bürgerin und jeder Bürger hat die Chance sich nun zur Planung schriftlich oder mündlich zu äußern. Sofern Aufgabenbereiche von Behörden (z.B. Ministerium des Inneren, Regionalverband) und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (z.B. Versorgungsunternehmen) durch die Planung berührt werden, werden diese informiert und zu einer Stellungnahme aufgefordert. Dies gilt auch für die angrenzenden Nachbargemeinden. Die Beteiligung dauert in der Regel einen Monat.

Nach Abschluss dieser Beteiligungsphase werden alle eingegangenen Äußerungen geprüft und ggf. in der weiteren Planung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 240904_Begründung_BP_TÜV Areal (nichtöffentlich)
- 2 240904_PlanZ_BP_TÜV Areal (nichtöffentlich)
- 3 240904_Umweltbericht_TÜV Areal (nichtöffentlich)

2024/750

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2025; hier: Gebührensatz für den Winterdienst

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sulzbach/Saar über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Gebührensatz für den Winterdienst gem. § 1 der Satzung beträgt seit dem 01.01.2024 0,59 € je laufender Meter Grundstückslänge mit dem die betreffende Liegenschaft an eine oder mehrere Straßen angrenzt, oder im Falle eines Hinterliegers, über diese erreichbar ist.

Die Nachkalkulation der Gebühren, basierend auf dem Durchschnitt der Ist-Werte der Jahre 2020 bis 2023, hat für das Jahr 2025 eine zu erhebende Gebühr von 0,55 €/m ergeben.

Hierbei sind sowohl kalkulatorische Kosten, als auch die Kostenüberdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 23.342,24 € berücksichtigt.

Kalkulation und Satzung sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Kalkulation Winterdienst für 2025 (nichtöffentlich)
- 2 Änderungssatzung 2025 (nichtöffentlich)